

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

fetenplaner.de GbR, [REDACTED]
[REDACTED]

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. jur. Hajo Rauschhofer,
Sonnenberger Str. 16, 65193 Wiesbaden,
Gz.: 55/03R02 R

gegen

[REDACTED] AG, vertr. durch den Vorstand Herrn [REDACTED]
[REDACTED],

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt/Main – 3.Zivilkammer – durch Vors. Richter am Landgericht Dr. K., Richterin am Landgericht Z. M. und Richterin am Landgericht B. nach Anhörung der Schuldnerin im schriftlichen Verfahren am 17.11.2005 beschlossen:

Gegen die Schuldnerin [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand, Herrn [REDACTED], wird zur Erzwingung der in dem gerichtlichen Vergleich des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 28.10.2004, Az. 6 U 104/04 unter Ziff. 1 enthaltenen Verpflichtung, nämlich der Gläubigerin auf eigene Kosten die Domains fetenplaner.com, fetenplaner.net und fetenplaner.org innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses gemäß § 278 Abs. 6 ZPO zu übertragen, ein Zwangsgeld von € 2.500,--, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je € 500,-- ein Tag Zwangshaft verhängt.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldnerin der obigen Verpflichtung nachkommt.

Die Schuldnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf € 2.500,-- festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Verhängung des Zwangsmittels ist nach § 888 ZPO gerechtfertigt. Die Schuldnerin hat sich ausweislich des Prozessvergleichs des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 28.10.2004, Az. 6 U 104/04 verpflichtet, der Gläubigerin auf eigene Kosten die Domains fetenplaner.com, fetenplaner.net und fetenplaner.org innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses gemäß § 278 Abs. 6 ZPO - welcher ihr über ihren Verfahrensbevollmächtigten am 03.11.2004 zugestellt wurde - zu übertragen. Dieser Verpflichtung ist die Schuldnerin bis heute nicht nachgekommen. Wie sich aus dem Screenshot des Auszuges aus der whois-Datenbank vom 28.09.2005 ergibt, sind die Domains fetenplaner.org, fetenplaner.net sowie fetenplaner.com noch immer nicht auf die Gläubigerin übertragen. Als Domaininhaberin ist nach wie vor eine Fa. [REDACTED] Ltd. aus [REDACTED] registriert.

Entgegen der Ansicht der Schuldnerin hat diese durch die Erklärung ihres Vorstandes gegenüber der Fa. [REDACTED], dass die streitgegenständlichen Domains an den Gesellschafter der Gläubigerin, Herrn [REDACTED] übertragen werden können, der von ihr übernommenen vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht genügt. Die zwischen den Parteien getroffene Regelung in dem Prozessvergleich ist vielmehr vergleichbar mit einem Vertrag zwischen einem Service Provider und einem Kunden über die Durchführung der Registrierung der gewünschten Domain auf den Namen und für den Kunden. Geschuldet wird die tatsächliche Registrierung, nicht bloß das Bemühen darum [vgl. Ernst, Verträge rund um die Domain, MMR 2002, 714 (717)]. Demnach schuldet die Schuldnerin der Gläubigerin, welche ihrerseits unter Ziff. 4 des Prozessvergleichs im Gegenzug auf die Geltendmachung von Auskunfts- und Schadensersatzansprüchen aus dieser Angelegenheit verzichtet hat, die erfolgreiche Registrierung der streitgegenständlichen Domains auf deren Namen, welche unstreitig noch nicht erfolgt ist. Dahingestellt bleiben kann, ob es hierzu einer Mitwirkungshandlung seitens der Gläubigerin in Form eines sog. KK-Antrags bedurfte, da dieser jedenfalls seit dem 05.07.2005 vorliegt. Auf ein Verschulden der Schuldnerin kommt es schließlich nicht an; es genügt die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Dr. K [REDACTED]

Z [REDACTED]-M [REDACTED]

B [REDACTED]

Ausgefertigt 18. Nov. 2005
Frankfurt/Main,



Urkundenbeamter der Geschäftsstelle